

# Der Gesamtausschuss informiert: Neues Stellenplanungs- und Finanzausgleichsrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mitarbeitervertretungen sind auch zuständig für die Stellenplanung im Kirchenkreis. Viele von Euch arbeiten schon seit Jahren in Stellenplanungsausschüssen mit. Nun ist das Stellenplanungsrecht grundlegend verändert worden. Das bisher gültige Stellenplanungsgesetz und die Stellenplanungsverordnung werden abgelöst durch das **Finanzausgleichsgesetz** und die **Finanzausgleichsverordnung**. Gleichzeitig werden vom Landeskirchenamt **Grundstandards für die Finanzplanung** erlassen und die Kirchenkreise aufgefordert, entsprechende **Konzepte für diese Grundstandards** zu entwickeln.

Die Stellenplanung in den Kirchenkreisen für den nächsten Planungszeitraum 2009-2012 wird gegenwärtig in den mit der Planung beauftragten Gremien erarbeitet.

**Bereits zu Beginn des Jahres 2008** müssen die Entwürfe des Stellenrahmenplanes dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorliegen. Das neue Finanzausgleichsrecht stellt viele Kirchenkreise vor ganz neue Herausforderungen.

Der **allgemeine Schlüssel** für die Berechnung der Gesamtuweisungen richtet sich zukünftig nach folgenden Faktoren:

- 70 % nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis
- 20 % nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis. Dabei werden Gemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern gar nicht, Gemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern nur zur Hälfte berücksichtigt.
- 10% unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse (davon 40% an Oberzentren und 60% an Mittelzentren)

**Besondere Zuweisungsschlüssel** gibt es für vorhandene Kirchengebäude und Kindertagesstätten.

Für **Abfindungen und Altersteilzeit** wird für den Bereich der Landeskirche ein Betrag von 1.000.000Euro zur Verfügung gestellt. Dieser wird ab 2009 nach den dann geltenden Schlüsseln an die Kirchenkreise verteilt werden.

**Im Kirchenkreis verbleiben künftig:**

- 90% der Einnahmen in den Kirchengemeinden
- 75% der Verwaltungskostenumlage
- 100% der Pachthebegebühren.

Diese Informationen können durch die Lektüre des **Finanzausgleichsgesetzes** und der Finanzausgleichsverordnung (im Anhang) vertieft werden.

Die **Kirchenkreise sind nach dem Finanzausgleichsgesetz verpflichtet, Grundstandards** vorzuhalten in den kirchlichen Handlungsfeldern:

- Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit
- Kirchliche Bildungsarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit
- Diakonie und kirchliche Sozialarbeit
- Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises.

Dies bedeutet, dass sich alle diese Handlungsfelder auch in Zukunft in der kirchlichen Arbeit wieder finden müssen. Es gibt allerdings keine Vorschriften mehr, dass dies mit einem bestimmten Stellenumfang sein muss.

Eine **Mindestausstattung** mit Stellen oder Stellenanteilen ist **nicht mehr vorgesehen**.

Theoretisch könnten Teilaufgaben auch rein ehrenamtlich sichergestellt werden. Aus der Finanzplanung muss hervorgehen, welche Mittelausstattung und welche Stellen oder Stellenanteile für die genannten Handlungsfelder vorgesehen sind.

Die Mitteilung K1/2007 enthält die vorläufigen Planungsdaten für den Planungszeitraum ab 2009. Die Umsetzung dieser Planungen wird in allen Kirchenkreisen Strukturdiskussionen auslösen.

#### **Mitwirkung der MAV:**

Struktur- und Stellenplanung unterliegen nach MVG § 47 der Mitberatung. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Mitteilung K1/ 2007 für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretungen.

Mitarbeitervertretungen sind rechtzeitig und umfassend nach § 35 MVG über geplante Maßnahmen zu informieren, um ihrer Verantwortung für die Interessen der Mitarbeiterschaft nachkommen zu können. Geschieht dies nicht automatisch von Seiten des Kirchenkreises, kann es die MAV einfordern. Auch im Hinblick auf Stellenreduzierungen besteht ein Mitberatungsrecht.

Wollen Mitarbeitervertretungen den Prozess der Stellenplanung in den vor uns liegenden Zeiten radikaler Einsparungen kritisch und fachkompetent begleiten und dabei die Interessen der kirchlichen Beschäftigten möglichst wirkungsvoll wahrnehmen, halten wir es für dringend erforderlich, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Dazu sollen die mit diesem Anschreiben versandten Informationen beitragen.

Gern beraten wir Euch bei Bedarf!

Nachdem durch die Beschlüsse der Synode zum Aktenstück 98A (Perspektivausschuss-Bericht) ein allgemeiner Strukturwandel bis zum Jahr 2020 eingeleitet wurde, kommt jetzt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz eine erhebliche Umverteilung der Finanzmittel innerhalb der Landeskirche hinzu. Dies hat für viele Kirchenkreise dramatische Auswirkungen.

18 Kirchenkreise sollen allein im Jahre 2009 mehr als 5 % der zugewiesenen Mittel im Vergleich zu 2008 einsparen. (Lüchow-Dannenberg sogar 12,59 %).

**Es muss sichergestellt werden, dass diese Einsparungen sozialverträglich umgesetzt werden.**

Mit kollegialen Grüßen  
Euer Gesamtausschuss

Werner Massow  
Vorsitzender